

# Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen

## Informationen

### über die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen finden statt

**am Samstag, 24. Oktober 2026 von 7:00 bis 20:00 Uhr.**

#### Aktives Wahlrecht an Selbstverwaltungsorgane

Das Wahlrecht bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen hat ein Staatsbürger der Slowakischen Republik und ein Ausländer, der seinen ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Gebiet einer Selbstverwaltungsregion gehört, oder der seinen ständigen Wohnsitz in einem Militärbezirk hat, der zum Gebiet einer Selbstverwaltungsregion gehört (im Folgenden "Einwohner einer Selbstverwaltungsregion" genannt) und der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt ist.

Das Wahlrecht wird durch eine gesetzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verhindert, es sei denn, ein Sondergesetz sieht zum Zeitpunkt einer Pandemie etwas anderes vor.

#### Passives Wahlrecht an Selbstverwaltungsorgane

Ein Einwohner einer Selbstverwaltungsregion, der seinen ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde oder einem Militärbezirk auf dem Gebiet des Wahlbezirks hat, in dem er sich zur Wahl stellt, und der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt ist, kann als Mitglied des Rates der Selbstverwaltungsregion gewählt werden.

Ein Einwohner einer Selbstverwaltungsregion, der am Tag der Wahl mindestens 25 Jahre alt ist, kann zum Präsidenten der Selbstverwaltungsregion gewählt werden.

Ein Hindernis für das passive Wahlrecht ist

- Vollstreckung einer Freiheitsstrafe,
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, sofern die Verurteilung nicht getilgt wurde,
- Entzug der Geschäftsfähigkeit.